

Hauptsatzung der Gemeinde Ammersbek (Kreis Stormarn)

in der Fassung vom 17.06.2022

Nachstehend wird der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Ammersbek in der ab 26.11.2020 geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Hauptsatzung der Gemeinde Ammersbek in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 01.04.2003 in Kraft getreten.

1. § 7 Abs. 1 (Ständige Ausschüsse) sowie § 11 Zuständigkeitsordnung geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.11.2005
2. § 7 Abs. 1 (Ständige Ausschüsse) sowie § 11 Zuständigkeitsordnung geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 19.08.2008
3. § 7 Abs. 1 (Ständige Ausschüsse) sowie § 11 Zuständigkeitsordnung geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 10.07.2013
4. § 12 Abs. 1 (Einwohnerversammlung) geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 02.04.2014
5. § 7 Abs. 1 (Ständige Ausschüsse) sowie § 11 Zuständigkeitsordnung geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 17.05.2017
6. § 7 Abs. 1 (Ständige Ausschüsse) sowie § 11 Zuständigkeitsordnung geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 06.07.2018
7. § 7 Abs. 1 und 2 (Ständige Ausschüsse und Wahlprüfungsausschuss) sowie § 11 Zuständigkeitsordnung geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 29.08.2018
8. § 8 a (Sitzungen in Fällen höherer Gewalt) neu eingefügt durch die 8. Änderungssatzung vom 26.11.2020
9. § 15 (Verarbeitung personenbezogener Daten), § 16 (Veröffentlichungen) sowie § 11 Zuständigkeitsordnung geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 17.06.2022

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Ammersbek zeigt in Silber unter zwei nebeneinander stehenden giebelständigen roten Häusern auf einem grünen Hügel, der mit einem goldenen Hufeisen belegt ist, drei grüne Bäume.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem, unten mit einem grünen Randstreifen abschließenden Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggenrechter Tingierung. Der untere Randstreifen wird von dem gleichfarbigen Hügel auf dem Hufeisen teilweise überdeckt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappens mit der Umschrift „Gemeinde Ammersbek, Kreis Stormarn“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Gemeinde.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von fünf Monaten durchzuführen.

§ 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(zu beachten: §§ 57 bis 57 d GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(zu beachten: § 47 f GO)

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei sie betreffenden Planungen und Vorhaben gemäß § 47 f GO ist zu beachten.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Ständige Ausschüsse und Wahlprüfungsausschuss

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 45 a, 46, 94 Abs. 5 GO, § 39 GKWG)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

Nach § 45 b GO Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und Personalwesen inklusive Vorbereitung des Stellenplanes soweit nicht der Zuständigkeit des Bürgermeisters vorbehalten

b) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

c) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Wirtschaftsförderung

d) Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Kinder- und Jugendhilfe, Förderung und Pflege des Sports, Sozialwesen, Gesundheitswesen, Angelegenheiten von Senioren, Verschwisterungsangelegenheiten, Wohnungswesen

e) Bauausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Verkehrs- und Bauwesen, Bauleitplanung inkl. Flächennutzungsplanung (federführender Ausschuss), Brandschutz,

f) Umweltausschuss

Zusammensetzung

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsplanung sowie Beteiligung bei Flächennutzungsplanungen und Verkehrsplanungen von herausragender Bedeutung, Kleingartenwesen

- (2) In die Ausschüsse zu b) bis f) können Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, als Ausschussmitglieder und/oder stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt werden; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen. Dies gilt auch für den gem. § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz Schleswig-Holstein zu bildenden Wahlprüfungsausschuss. Für jeden Ausschuss zu a) bis f) können die Fraktionen bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion vorschlagen. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind. Für den Wahlprüfungsausschuss können die Fraktionen ein stellvertretendes Ausschussmitglied je Fraktion vorschlagen.

§ 8

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28, 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahme-

rechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder Vorsitzende des Ausschusses und des Beirates in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekannt gemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt."

§ 9

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35 43, 47, 55, 56, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allgemein übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Zuständigkeitsordnung.

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses

(zu beachten: §§ 27, 28, 45 b, 45 c GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Die dem Hauptausschuss allgemein übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Zuständigkeitsordnung.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 11

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

(zu beachten: § 27 Abs. 1 GO)

Die den sonstigen ständigen Ausschüssen allgemein übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Zuständigkeitsordnung.

§ 12
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens zwanzig Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens fünfzig Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13
Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung

vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 10.000 €, hält.

§ 14
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 15
Verarbeitung personenbezogener Daten
(zu beachten: Datenschutzgrundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung

§ 16
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, Baugesetzbuch)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.ammersbek.de mit Hinweis auf den Veröffentlichungstag bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung Stormarner Tageblatt hingewiesen.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, Am Gutshof 3, 22949 Ammersbek zur Mitnahme bereitgehalten.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschrieben öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung Stormarner Tageblatt bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 17

Entschädigungen und Zuständigkeitsordnung

Die Entschädigungen sind in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt. In die der Hauptsatzung als Anlage beigefügte Zuständigkeitsordnung kann jeder Einsicht nehmen.

§ 18

Inkrafttreten

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Ammersbek (Kreis Stormarn)
- Zuständigkeitsordnung -

Gemäß § 27 Absatz 1 Gemeindeordnung (GO) wird folgende Zuständigkeitsordnung erlassen, die Bestandteil der Hauptsatzung in deren jeweils geltenden Fassung ist:

1. Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden Entscheidungen in den folgenden Angelegenheiten allgemein übertragen:

1. Stundungen,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 20.000 € nicht überschritten wird,
4. Außerplanmäßiger Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt; im Übrigen zählt der Erwerb von Vermögensgegenständen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, sofern der Haushaltsplan die Mittel nach Höhe und Verwendungszweck bereits konkret ausweist,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000 € (die Gesamtbelastung 50.000 €) nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,
8. Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.500 € nicht übersteigt,
9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, sofern die Entscheidung nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
10. Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des KAG,
11. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 – 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrags einen Betrag von 100.000 € nicht überschreitet.

2. Entscheidungen des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss werden Entscheidungen in den folgenden Angelegenheiten allgemein übertragen:
1. Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Vomhundertsatz der Beteiligung von 60 nicht übersteigt,
 2. Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 20.000 € nicht übersteigt,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 15.001 € bis zu einem Betrag von 30.000 €,
 4. Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 20.001 € bis zu einem Betrag von 50.000 €,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 10.001 € jährlich bis zu einem Mietzins von 20.000 € (Gesamtbelastung 100.000 €) jährlich,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen ab einem Wert von 25.001 € bis zu einem Wert von 50.000 €,
 7. Ablehnungsgründe für Ehrenämter gem. § 20 Abs. 1 letzter Satz der GO,
 8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften von mehr als 25.000 € bis zu einem Wert von 250.000 €.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

3. Entscheidungen der sonstigen Ausschüsse

- (1) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (2) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

a) Finanzausschuss

Der Ausschuss entscheidet über

1. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 – 28 BauGB, wenn der Wert des Grundstückskaufvertrags einen Betrag von 100.000 € überschreitet bis zu 150.000 €,
2. den Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.500 € übersteigt.

b) Bauausschuss

Der Ausschuss entscheidet über

1. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, in den nicht dem Bürgermeister oder dem Umweltausschuss übertragenen Fällen.

c) Umweltausschuss

Der Ausschuss entscheidet über

1. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches in Fällen, die Maßnahmen an geschützten Bäumen, Knicks oder sonstigen Bepflanzungen betreffen, soweit sie nicht dem Bürgermeister obliegen.

d) Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur

Der Ausschuss entscheidet über

1. Satzungen, Benutzungsordnungen, Wirtschafts- und Stellenpläne für Kinderbetreuungseinrichtungen Dritter, soweit der Gemeinde ein Zustimmungsrecht vorbehalten ist.